

**Erläuternder Bericht**

**des Vorstands**

**der RWE Aktiengesellschaft**

**gemäß §§ 315a Abs. 1 und 289a Abs. 1 des  
Handelsgesetzbuchs sowie nach § 176 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz  
zu den übernahmerelevanten Angaben  
zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020**

Der zusammengefasste Lagebericht für die RWE Aktiengesellschaft und den Konzern enthält sogenannte übernahmerelevante Angaben nach den §§ 289a Absatz 1, 315a Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs. Hierzu ist der Hauptversammlung ein erläuternder Bericht des Vorstands zugänglich zu machen.

Das Grundkapital der RWE AG beträgt 1.731.123.322,88 € und verteilt sich auf 676.220.048 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Wie auf Seite 42 des Geschäftsberichts 2020 dargelegt, hat der Vorstand im August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats 61.474.549 neue RWE-Aktien gegen Bareinlage und unter Ausschluss des Bezugsrechts an institutionelle Investoren ausgegeben. Dadurch hat sich das Grundkapital um 157.374.845,44 € bzw. 10 % erhöht.

Die Kapitalerhöhung stützte sich auf eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 26. April 2018, die im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 314.749.693,44 € durch Ausgabe von bis zu 122.949.099 auf den Inhaber lautenden Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise sowie einmal oder mehrmals in Teilbeträgen ausgeübt werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Unter der Voraussetzung, dass der Aufsichtsrat zustimmt, kann der Vorstand das Bezugsrecht ausschließen:

- um Spitzenbeträge zu vermeiden, die sich aus dem Bezugsverhältnis ergeben,
- um Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Anteilen an Unternehmen auszugeben,
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet,
- um die Aktien eventuellen Inhabern von Wandel- und Optionsanleihen in dem

Umfang anzubieten, wie sie ihnen nach Wandlung bzw. Ausübung der Option zustehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Insgesamt darf das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss um nicht mehr als 20 % erhöht werden.

Die Möglichkeit zur bezugsrechtsfreien Barkapitalerhöhung hat RWE am 18./19. August 2020 bis zur Obergrenze von 10 % ausgeschöpft. Für sonstige Kapitalmaßnahmen kann das genehmigte Kapital noch zur Hälfte genutzt werden, und zwar in Höhe von maximal 157.374.848 €. Das entspricht der Ausgabe von bis zu 61.474.550 RWE-Aktien.

Zum 31. Dezember 2020 gab es keine Beteiligung an der RWE AG, die mehr als 10 % der Stimmrechte auf sich vereinte.

Im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der RWE sind im abgelaufenen Geschäftsjahr 314.760 RWE- Aktien an Mitarbeiter in Deutschland ausgegeben worden. Die Begünstigten können über die Titel erst nach dem 31. Dezember 2021 frei verfügen. RWE-Belegschaftsaktienprogramme gibt es auch in Großbritannien. Sie richten sich an die Beschäftigten von RWE Generation UK plc, RWE Technology UK Limited und RWE Supply & Trading GmbH UK Branch. Im Rahmen dieser Programme sind 2020 insgesamt 17.905 RWE-Aktien erworben worden. Die Titel unterliegen ebenfalls einer Verfügungsbeschränkung, und zwar für fünf Jahre ab dem Tag der Zuteilung.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ist durch §§ 84 f. des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 31 des Mitbestimmungsgesetzes geregelt. Satzungsänderungen richten sich nach §§ 179 ff. des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 5 der Satzung der RWE AG. Die genannte Satzungsregelung sieht vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden, falls nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Nach § 10 Absatz 9 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die die Fassung, d. h. formale Aspekte, betreffen und keine materiellen Auswirkungen auf den Inhalt haben.

Die Hauptversammlung vom 26. April 2018 hat den Vorstand der RWE AG außerdem dazu ermächtigt, bis zum 25. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10 % des zum Beschlusszeitpunkt oder – falls der Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Nach Ermessen des Vorstands kann dies über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Kaufangebots geschehen.

Die so erworbenen Aktien dürfen eingezogen werden. Ferner können sie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben oder Anteilen an Unternehmen an Dritte übertragen werden. Die Gesellschaft darf die Aktien auch verwenden, um Verpflichtungen aus Belegschaftsaktienprogrammen zu erfüllen oder um Wandel- und Optionsanleihen zu bedienen. In den genannten Fällen ist das Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Ermächtigungen können ganz oder teilweise sowie einmal oder mehrmals in Teilbeträgen ausgeübt werden.

Nach der Ermächtigung vom 26. April 2018 konnten die erworbenen Aktien auf sonstige Weise gegen Barzahlung veräußert werden. Diese Möglichkeit besteht nicht mehr, weil die bei der Kapitalerhöhung ausgegebenen Aktien auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals angerechnet werden, die für die Ermächtigung festgesetzt worden ist. Aus diesem Grund ist es auch nicht mehr möglich, zurückerworbene Aktien an die Inhaber von Wandel- oder Optionsanleihen zu liefern, sofern diese unter Bezugsrechtsausschluss gegen Barzahlung begeben wurden. Auch können mit den Aktien keine Bezugsrechte mehr bedient werden, die Inhaber von Wandel- oder Optionsanleihen hätten, wenn sie durch Ausübung der Anleiherechte RWE-Aktien erhalten würden.

Unsere Instrumente zur Fremdfinanzierung enthalten vielfach Klauseln, die sich auf den Fall eines Wechsels der Unternehmenskontrolle (Change of Control) beziehen. Eine solche Regelung besteht u. a. bei unserer syndizierten Kreditlinie über 5 Mrd. €. Sie hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: Sollten sich die Kontroll- oder Mehrheitsverhältnisse bei der RWE AG ändern, sind weitere Inanspruchnahmen vorerst ausgesetzt. Die Kreditgeber nehmen mit uns Verhandlungen über eine Fortführung der Kreditlinie auf. Sie können diese kündigen, falls wir mit der Mehrheit von ihnen innerhalb von 30 Tagen nach dem Kontrollwechsel keine Einigung erzielen.

Change-of-Control-Klauseln gibt es auch bei unseren Anleihen. Für die 2037 fällige Senioranleihe, die 2016 als einzige nicht in Gänze auf innogy übertragen werden konnte

und bis heute mit einem kleinen Restbetrag bei uns verblieben ist, gilt folgende Regelung: Die Anleihegläubiger können die sofortige Rückzahlung verlangen, wenn es bei der RWE AG zu einem Kontrollwechsel in Verbindung mit einer Absenkung des Kreditratings unter die Kategorie „Investment Grade“ kommt. Für unsere nachrangigen Hybridanleihen gilt in diesem Fall, dass wir sie innerhalb des festgelegten Kontrollwechselzeitraums kündigen können. Geschieht das nicht, erhöht sich die jährliche Verzinsung der Hybridanleihen um 500 Basispunkte.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 die Anregung, dass keine Zusagen für (zusätzliche) Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch ein Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels gegeben werden sollten. Diesem Grundsatz entsprechen wir in allen neu abgeschlossenen Dienstverträgen. Die zum 1. November 2020 bestellten Vorstandsmitglieder Dr. Michael Müller und Zvezdana Seeger haben im Falle eines Kontrollwechsels weder ein Sonderkündigungsrecht noch Ansprüche auf Abfindungen. Gleiches gilt ab 1. Mai 2021 für Dr. Markus Krebber, wenn er die Nachfolge von Dr. Rolf Martin Schmitz als Vorstandsvorsitzender antritt.

In den laufenden Dienstverträgen von Rolf Martin Schmitz und Markus Krebber gibt es dagegen noch eine Change-of-Control-Klausel. Demnach haben die Vorstandsmitglieder ein Sonderkündigungsrecht, wenn sich im Falle eines Kontrollwechsels wesentliche Nachteile für sie ergeben können. Sie dürfen ihr Amt dann innerhalb eines halben Jahres nach dem Wechsel der Unternehmenskontrolle aus wichtigem Grund niederlegen, wobei eine Frist von drei Monaten zum Monatsende zu wahren ist. Zusätzlich können sie die Beendigung des Dienstverhältnisses unter Gewährung einer Einmalzahlung verlangen. Die Höhe der Einmalzahlung entspricht den Bezügen, die bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit angefallen wären, höchstens jedoch dem Dreifachen der vertraglichen Jahresgesamtvergütung. Aktienbasierte Vergütungen sind hier nicht eingerechnet. Kontrollwechsel-Regelungen gibt es auch für die aktienbasierte Vergütung von Vorstand und Führungskräften. Bei einem Kontrollwechsel verfallen die für das laufende Geschäftsjahr vorläufig zugeteilten Performance Shares ersatz- und entschädigungslos. Ansprüche aus noch nicht ausbezahlten Performance Shares für vergangene Geschäftsjahre bleiben dagegen erhalten.

Essen, im März 2021

**RWE Aktiengesellschaft**


Der Vorstand



(Dr. Rolf Martin Schmitz)



(Dr. Markus Krebber)



(Dr. Michael Müller)



(Zvezdana Seeger)